

Gemeinde Edewecht

Die Bürgermeisterin



Gemeinde Edewecht Postfach 11 64 26181 Edewecht

Landkreis Ammerland
Rechnungsprüfungsamt

Lange Straße 15

26655 Westerstede

Hausanschrift: Rathausstraße 7, 26188 Edewecht

Auskunft erteilt: **Herr Holling**
Zimmer: **18**
Telefon: **04405/916-121**
Telefax: **04405/939039**
E-Mail: **holling@edewecht.de**
Internet: **www.edewecht.de**

Sprechzeiten: Mo bis Fr 08:00 - 12:30 Uhr
Mo, Di und Do 14:00 - 17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom

04.09.2014

Bitte im Antwortschreiben angeben
Unsere Zeichen

FB I Hol

Datum

07.10.2014

Jahresabschluss 2009; Stellungnahme zum Prüfungsbericht zum Jahresabschluss vom 15.08.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den einzelnen Prüfungsfeststellungen/-bemerkungen nehmen wir wie folgt Stellung:

zu Textziffer (Tz.) 01:

Nach § 45 GemHKVO sind Herstellungswerte u. a. die Aufwendungen, die bei einem Vermögensgegenstand für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Als eine solche Verbesserung wird nach dem Beschluss der HVB-Konferenz eine Maßnahme angesehen, die einen Betrag von 100.000 € überschreitet und die eine Erhöhung des Restbuchwertes des Vermögensgegenstandes um 10% bedeutet. Dieser Beschluss der Hauptverwaltungsbeamten geht auf eine Empfehlung des Arbeitskreises der Kämmerer des Landkreises, der kreisangehörigen Gemeinden und der Stadt Westerstede zurück.

Die Gemeinde Edewecht vertritt nach wie vor die Auffassung, dass die betreffende Maßnahme auf Grund des o. g. Beschlusses einen investiven Charakter besitzt. Die Brücke an der Hafestraße wies zum 30.09.2009 einen Restbuchwert von 90.164,88 € aus. Die Kosten für diese Maßnahme belaufen sich auf 255.239,50 €, dieses entspricht 283 % des Restbuchwertes. Die abgeschlossene Maßnahme hat zur Verbesserung der Brücke beigetragen.

Die Kritik und die Rechtsauffassung des Rechnungsprüfungsamtes werden zur Kenntnis genommen. Jedoch weisen wir in diesem Zusammenhang daraufhin, dass der Investitionsbegriff auch durch den Landesgesetzgeber durch Einfügung des § 45 Abs. 3 Satz 4 GemHKVO erheblich aufgeweicht worden ist. Hiernach erhält eine Maßnahme die Investitionseigenschaften, wenn hierfür von staatlicher oder europäischer Seite, ganz gleich in

Bankverbindungen

Landessparkasse zu Oldenburg, Edewecht
Oldenburgische Landesbank AG, Edewecht
Volksbank Ammerland-Süd
Postgiroamt Hannover

IBAN

DE11 2805 0100 0042 4035 01
DE48 2802 0050 1503 5017 00
DE74 2806 1822 0011 4634 00
DE14 2501 0030 0009 6493 08

BIC

BRLADE21LZO
OLBODEH2XXX
GENODEF1EDE
PBNKDEFF

welcher Höhe und in welcher Relation zu der Maßnahme, Zuwendungen oder zinsvergünstigte Kredite gewährt werden. Somit wird in diesem Falle allein die Finanzierung dieser Maßnahme betrachtet, ungeachtet dessen, was diese Maßnahme beinhaltet. Die von der HVB-Konferenz beschlossene Abgrenzungsmethode ist in unseren Augen wesentlich stichhaltiger, als eine Abgrenzung unter dem Finanzierungsaspekt, wie es der Landesgesetzgeber vorgenommen hat.

Die Gemeinde wird auch weiterhin diese Vorgehensweise bei der Beurteilung von Investitionen beibehalten, soweit nicht schon andere Beurteilungskriterien erfüllt sind.

zu (Tz.) 02:

Die fehlerhafte Darstellung der Verbindlichkeiten wurde von der Gemeinde Edewecht aus Vereinfachungsgründen in Kauf genommen, da eine korrekte Verbuchung der entsprechenden Beträge zu aufwendig gewesen wäre. In seiner Gesamtheit werden die Verbindlichkeiten der Gemeinde Edewecht jedoch korrekt dargestellt. Insofern wird das Bild der Schuldenlage der Gemeinde Edewecht durch diese fehlerhafte Darstellung nicht beeinträchtigt.

Anmerkungen zu Feststellungen, die unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze liegen:

a) Infrastrukturvermögen

Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde aus Vereinfachungsgründen die Straßenbeleuchtung bei den jeweiligen Straßen zusammen mit dem Straßenkörper aktiviert, da beide die gleiche Nutzungsdauer haben und diese in der überwiegenden Zahl der Fälle zusammen errichtet worden sind. Diese Vorgehensweise wurde im Jahresabschluss 2009 beibehalten.

Die Gemeinde Edewecht folgt dem Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes und wird zukünftig die neu errichteten Straßenbeleuchtungen gesondert aktivieren.

b) Beteiligungen

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die einzige hierfür in Frage kommende Beteiligung ist die an der Sozialstation.

c) Privatrechtliche Forderungen

Der systemtechnische Fehler wurde behoben, so dass ab dem Jahresabschluss 2012 die richtige Darstellung erfolgt. Ein richtiger Ausweis in den vorherigen Jahresabschlüssen würde einen unverhältnismäßigen hohen Aufwand darstellen.

d) Steuerverbindlichkeiten

Die hier angesprochenen Beträge betreffen die Abwasserabgabe, die die Gemeinde für die Einleitung der gereinigten Abwässer aus der Kläranlage zu zahlen hat. Der genaue Charakter der Abwasserabgabe ist rechtlich nicht abschließend geklärt. Da für die Abwasserabgabe keine direkte Gegenleistung erbracht wird, liegt eine Einordnung unter den Steuerverbindlichkeiten am nächsten. Ebenso spricht für die von der Gemeinde vorgenommene Darstellung, dass die Verbuchung der Abwasserabgabe nach dem niedersächsischen Kontenrahmen unter dem Sachkonto „#4441 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle“ vorzunehmen ist.

Die Gemeinde bleibt somit bei der gewählten Darstellung und folgt dem Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes nicht.

e) Rückstellungen

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Rückstellungsbildung erscheint der Gemeinde allerdings in Anbetracht des damit verbundenen hohen Aufwandes zur Ermittlung dieser Rückstellungen und der wahrscheinlich geringen Höhe der Rückstellungen als unverhältnismäßig. Die Darstellung der Schuldenlage der Gemeinde wird durch eine Vernachlässigung dieser Rückstellungsbildung nicht gefährdet. Dem Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes wird somit nicht gefolgt.

Weitere Hinweise aus dem Prüfungsbericht:

a) Pensionsrückstellungen (S. 18)

Die Gemeinde bleibt bis zu einer verbindlichen Festlegung eines Berechnungsverfahrens bei der von ihr gewählten Methode, die Pensionsrückstellungen nach dem ermittelten Teilwert zu bilden. Dem Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes wird somit nicht gefolgt.

e) Forderungsübersicht (S. 26)

Die Darstellung der Restlaufzeiten der Wertberichtigung wurde anhand der Verteilung der dazugehörigen Forderungen auf die jeweiligen Laufzeiten vorgenommen. Eine genaue Zuordnung der Wertberichtigungen auf die Restlaufzeiten würde einen unverhältnismäßig hohen Aufwand darstellen. Deshalb wurde von der Gemeinde diese Vorgehensweise gewählt, um die Wertberichtigung in einem den wirklich Verhältnissen entsprechenden Maß darzustellen können.

Die Gemeinde wird bei ihrer gewählten Darstellungsweise bleiben.

Mit freundlichem Gruß


Petra Lausch
Bürgermeisterin

abge. am: 08.10.14
